



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD
Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/EKSD

An die Vernehmlassungsadressaten

Unser Zeichen: SpA
Direkt: +41 26 305 12 60
E-Mail: gislerb@fr.ch

Freiburg, 19. April 2011

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Sportreglement (SportR)

I. Einführung

Am 16. Juni 2010 verabschiedete der Grosse Rat das neue Sportgesetz (SportG, SGF 460.1), ein Rahmengesetz, das die Zielsetzungen und Schranken des staatlichen Handels im Bereich des Sports festlegt. Es erteilt dem Staatsrat den Auftrag, zu bestimmten Bereichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese regeln unter anderem die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vollzugsorgane, die Massnahmen zur Förderung sportlicher Aktivitäten, die Planung der Ziele und Prioritäten im Bereich des Sports sowie die Finanzierung der einzelnen Aufgaben.

II. Vorbereitende Arbeiten und Vernehmlassung

Der Vorentwurf des Reglements wurde von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeitet, der Mitarbeitende des Amtes für Sport (SpA) und des Generalsekretariat der EKSD angehörten.

Er wird den zuständigen Direktionen und Ämtern, den Hochschulen, dem Landwirtschaftlichen Institut Grangeneuve, dem Freiburger Gemeindeverband sowie dem Freiburgischen Verband für Sport (FVS) zur externen Vernehmlassung vorgelegt (s. Artikel 22 ff des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse, SGF 122.0.21).

Die kantonale Sportkommission, in welcher der Freiburgische Verband für Sport (FVS) mit vier Mitgliedern vertreten ist, wurde vorab konsultiert. Sie nahm positiv und ohne besondere Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf Stellung.

III. Der Entwurf im Überblick

Der Entwurf folgt grundsätzlich der Systematik des Sportgesetzes. In Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags konkretisiert und vervollständigt er die Gesetzgebung dort, wo diese ausdrücklich auf das Ausführungsreglement verweist. Er konkretisiert das Gesetz namentlich mit Ausführungsbestimmungen, die sich auf die alltäglichen Erfahrungen und die Praxis des Amtes für Sport, der Schulen und der Sportkreise stützen. Darüber hinaus übernimmt und aktualisiert er Bestimmungen aus verschiedenen Erlassen im Bereich des Sports (Beschlüsse und Verordnungen), die kraft der Schlussbestimmungen aufgehoben werden (s. Artikel 31).

Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse sowie im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung wurde dabei ein besonderes Augenmerk auf den Zugang zu Sporteinrichtungen für Jugendliche gelegt. Ein gewichtiger Platz wird im Reglement auch dem freiwilligen Schulsport eingeräumt, der über die Aktivitäten von Jugend und Sport (J+S) hinaus staatliche Beiträge an die Kursleiterinnen und Kursleiter ermöglicht. Ferner setzt das Reglement das Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» (SKA) für den Bereich des Leistungssports um und legt die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für junge Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler fest, ebenfalls für diejenigen, die eine ausserkantonale Sportschule besuchen möchten. Zudem werden im Reglement die Organisation und die Zuständigkeiten des Amtes für Sport sowie der kantonalen Sportkommission detailliert ausgeführt.

IV. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Die Achtung von Fairness und Sicherheit im Sport ist eine Zielsetzung, die alle betrifft. Namentlich das Bundesamt für Sport, das Bundesamt für Gesundheit und Swiss Olympic führen eine Vielzahl von Programmen und Massnahmen durch, um den Schweizer Sport sicherer zu gestalten und gesünder zu machen. Der Kanton Freiburg beteiligt sich an diesen Programmen nach Möglichkeit.

So arbeitet das Amt für Sport bei der Durchführung von Präventionsaktionen seit mehreren Jahren mit der Vereinigung REPER zusammen, vor allem anlässlich von Schulturnieren, bei den Sportclubs und Sportvereinen sowie in der Ausbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter. Diese Zusammenarbeit hat sich in diesem Jahr mit der Anstellung eines Botschafters bei REPER im Rahmen des nationalen Präventionsprogramms „cool and clean“ konkretisiert. Dieser wird bei verschiedenen Veranstaltungen und Institutionen auf Kantons- und Gemeindeebene die Anliegen der Präventionskampagne vertreten.

Art. 3

Der Staat kann auch selber Präventionsmassnahmen ergreifen, so etwa im Bereich der Sicherheit des Schulsports durch den Erlass von Richtlinien (vgl. «Schulsport - eine sichere Sache») oder im Bereich der Gesundheitsförderung durch das Festlegen von besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme junger Nachwuchssportlerinnen und -sportler am Förderprogramm SKA. Die Veranstalter von staatlich unterstützten Sportanlässen können verpflichtet werden, bei der Organisation ihrer Anlässe Empfehlungen zur Nachhaltigkeit oder ethische Werte wie etwa die Charta der Rechte des Kindes im Sport zu berücksichtigen.

Art. 4

Die Veranstalter von sportlichen Aktivitäten oder Anlässen, die auf Grundlage des Sportgesetzes in den Genuss von Unterstützungsleistungen kommen, werden verpflichtet, nach Beendigung eines Sportanlasses oder eines Veranstaltungszyklus dem Amt für Sport Bericht über die Einhaltung der sie betreffenden Weisungen und Empfehlungen zu erstatten. Das Amt für Sport kann selbstständig entsprechende Kontrollen durchführen.

Art. 5

Das Amt sorgt für die Umsetzung der Bundesgesetzgebung an den öffentlichen Schulen, insbesondere was die Bestimmungen über die Mindestlektionenzahl für den Sportunterricht an den Volks- und Mittelschulen (obligatorische Schule und Sekundarstufe 2) und die qualitativen Anforderungen betrifft, die im neuen Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (zur Zeit in Beratung bei den eidgenössischen Räten) und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Art. 6

Der Turn- und Sportunterricht ist ein in den Lehrplänen enthaltener eigenständiger Fachbereich, der wie alle anderen Schulfächer koordiniert und weiterentwickelt werden muss. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter des Amtes koordiniert die kantonale Umsetzung der Lehrpläne und Lehrmittel und sorgt für die Ausbildung und Information der Lehrpersonen, vor allem anlässlich von Weiterbildungstagen und anderen Formen der Weiterbildung. In Zusammenarbeit mit anderen Kantonen beteiligt sich die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter an der Ausarbeitung neuer Lehrmittel, der Organisation von kantonalen, kantonsübergreifenden oder nationalen Schulanlässen und an der Festlegung von Qualitätsstandards gemäss den Vorgaben des Bundes.

Art. 7 bis 9

Der freiwillige Schulsport stellt eine wichtige Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht dar. Er soll möglichst kostengünstig angeboten werden, damit Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten daran teilnehmen können. Mit Unterstützung seitens der Gemeinden und des Kantons, die ihre Sportanlagen und -einrichtungen kostenlos bereitstellen und sich zudem finanziell an den Entschädigungen für Kursleitende beteiligen, wird soweit als möglich die Unentgeltlichkeit der Angebote angestrebt.

Vor allem aus Sicherheitsgründen können jedoch bestimmte Zugangseinschränkungen bestehen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit eingeschränkter Mobilität.

Die Gesuche für Beiträge an die Entschädigungen für Kursleitende werden vom Amt für Sport gemäss den Richtlinien vom 1. September 2006 über die Beitragsleistung an den freiwilligen Schulsport behandelt.

In den Gemeinden kann der freiwillige Schulsport in Zusammenarbeit mit lokalen Sportvereinen oder anderen Sportveranstaltern durchgeführt werden. Das Amt koordiniert auf kantonaler Ebene die Jahresagenda der Veranstaltungen, die im Rahmen des freiwilligen Schulsports stattfinden.

Art. 10

Das Amt ist in mehreren Kommissionen und Arbeitsgruppen vertreten sowie an zahlreichen Veranstaltungen präsent, um sich über die Entwicklungen im Bereich der Förderung des Freizeitsports auf dem Laufenden zu halten.

Voraussetzung für die Unterstützung von Aktivitäten im Bereich des Freizeitsports (durch Beratung und Information) ist, dass diese nicht ausschliesslich den Mitgliedern vorbehalten sind. Auch dürfen die Teilnehmenden solcher Angebote nicht zur Mitgliedschaft in einem Klub oder einem Verein verpflichtet werden.

Art. 11

Um die sportliche Betätigung der Bevölkerung aller Altersstufen zu fördern, stellen Kanton und Gemeinden ihre Sportanlagen den Sportvereinen und -clubs für ihre nicht gewinnorientierten Sportaktivitäten zur Verfügung. Unter Vorbehalt der schulischen Bedürfnisse sollen die Anlagen während der Woche zwischen 7 und 22 Uhr sowie am Wochenende bis 23 Uhr zugänglich sein. Für Sportaktivitäten zugunsten von Jugendlichen unter 20 Jahren wird dabei lediglich eine Gebühr für die Hauswartkosten erhoben. Dadurch sollen gezielt Sportvereine begünstigt werden, welche sich im Bereich des Jugendsports engagieren.

Art. 12 bis 14

Die Förderung des Leistungssports ist in erster Linie Aufgabe privater Organisationen, die dafür in den Genuss von Bundesbeiträgen kommen. Die Rolle des Staates besteht darin, für den Nachwuchs im Leistungssport Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Vereinbarung von Schulausbildung und Spitzensport begünstigt. Daher erfolgt die staatliche Förderung des Leistungssports hauptsächlich über in der Schulgesetzgebung vorgesehene Massnahmen.

Das Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» (SKA) soll es jungen Nachwuchssportlerinnen und -sportler erlauben, ihre schulische Ausbildung besser mit der Ausübung eines Spitzensports zu verbinden. Dazu gehören Massnahmen wie Entlastungen im Stundenplan, Sonderurlaube, Dispensierung von Fächern oder auch ein Schulkreiswechsel, um den Zugang zu den Sportanlagen zu erleichtern. Inhalt und Modalitäten des Förderprogramms, das bereits seit dem Schuljahresbeginn 2010/11 läuft, werden demnächst in einem Bericht an den Grossen Rat präsentiert (Beantwortung des Postulats von Grossrat Collomb). Grundsätzlich ist das Förderprogramm den Schülerinnen und Schülern der Orientierungsschule und der Sekundarstufe II vorbehalten. Auf der Primarstufe können Ausnahmen für bestimmte Sportarten zugelassen werden, wenn diese zur Entwicklung der körperlichen und morphologischen Fähigkeiten eine Trainingsaufnahme bereits im frühen Kindesalter erfordern. Dazu gehören beispielsweise Kunstturnen, Eiskunstlauf oder klassischer Tanz. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Unterrichtszeiten, der Aufwand für die Hausaufgaben sowie die schulfreien Wochentage (Mittwochnachmittag, Samstag, Sonntag) es zulassen, in dieser Schulstufe einen Sport auch auf Spitzenniveau auszuüben.

Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens, das in Zusammenarbeit mit den Vorstehern der Ämter für Unterricht durchgeführt wird, sowie die Zulassungsvoraussetzungen können auf der Internetseite des Amtes für Sport für alle von der Direktion anerkannten Sportarten konsultiert werden. Die Anerkennung stützt sich auf die Einstufung der Sportarten durch Swiss Olympic,

womit die für das Förderprogramm SKA in Betracht kommenden Disziplinen eine Einschränkung erfahren. Das erforderliche sportliche Leistungsniveau wird durch das Amt für Sport festgelegt, das sich dabei vor allem auf die Vorgaben von Swiss Olympic und auf interkantonale Richtwerte stützt. Diese werden jedes Jahr nachgeführt. Um den ordnungsgemässen Schulbetrieb nicht zu beeinträchtigen, kann die Schule selbstverständlich nicht für jede sporttreibende Schülerin oder jeden sporttreibenden Schüler einen Unterricht „à la carte“ anbieten. Deshalb beschränken die Zulassungsbedingungen die Aufnahme ins Förderprogramm SKA auf junge Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die sich durch ein regionales oder nationales Leistungsniveau, landesweit verglichen mit anderen Sporttalenten der gleichen Disziplin, auszeichnen. Gleichzeitig wird von den betreffenden Schülerinnen und Schülern verlangt, dass sie sich in der Schule wie im Sport beispielhaft einsetzen und zu ihrer Gesundheit Sorge tragen.

Art. 15

Die Schuldirektion entscheidet, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes, über die Aufnahme ins Förderprogramm SKA. Sie legt die schulischen Rahmenbedingungen und Massnahmen fest, die den jungen Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern angeboten werden. Darüber soll, wenn möglich, mit jeder Athletin oder jedem Athleten eine individuelle Vereinbarung abgeschlossen werden.

Da sich die sportlichen und schulischen Leistungen, die Motivation, aber auch die körperliche Verfassung (Verletzungen) der Schülerinnen und Schülern von Jahr zu Jahr beträchtlich verändern können, ist der Entscheid für die Aufnahme in das Förderprogramm SKA jeweils nur für ein Schuljahr gültig, kann jedoch verlängert werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind.

Art. 16

Die kantonalen Sportorganisationen errichten kantonale (oder regionale) Ausbildungszentren entsprechend den Strukturen ihres nationalen Dachverbands. Anzahl und Leistungsstufe dieser Zentren werden im nationalen Nachwuchsförderungskonzept festgelegt. Dieses wird von Jugend+Sport in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic und dem Bund geleitet und unterstützt junge Nachwuchsathleten der Mitgliederverbände, indem es für eine nachhaltige, qualitativ hochstehende und leistungsorientierte Ausbildung sorgt. Das Amt stützt sich auf die entsprechenden Empfehlungen, um die Leistungsstufe der in unserem Kanton zu Verfügung stehenden Ausbildungszentren festzulegen und um zu entscheiden, wann eine Nachwuchssportlerin oder ein Nachwuchssportler einem Ausbildungszentrum einer höheren Leistungsstufe zugewiesen werden soll.

Massgebend für die Übernahme von Schulkosten in einem anderen Kanton ist einerseits das Leistungsniveau der antragstellenden Person (s. Kommentar zu Artikel 13), andererseits das Fehlen von der Direktion anerkannter, kantonalen Ausbildungsstrukturen, die das Ausüben des betreffenden Spitzensports auf Freiburger Kantonsgebiet erlauben. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons. Nach den gleichen Grundsätzen wie für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen (Reglement vom 8. Juli 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen, SGF 44.11) muss die gesuchstellende Person darüber hinaus nachweisen, dass ihre finanziellen Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Kosten für den Schulbesuch in einem andern Kanton zu

decken. Mit dieser Regelung soll auch der offensiven Rekrutierungsstrategie der grossen Sportvereine Rechnung getragen werden, die junge Sporttalente schon sehr früh mit verlockenden Verträgen anwerben.

Art. 18

Einige Kantone, so auch Freiburg, haben interkantonale Abkommen abgeschlossen, um den Besuch einer Schule ausserhalb des Wohnsitzkantons zu regeln. Die in diesem Reglement enthaltenen besonderen Bestimmungen zur Übernahme der Schulkosten in einem anderen Kanton für junge Nachwuchssportlerinnen und –sportler ergänzen die nach den interkantonalen Vereinbarungen anwendbaren Regeln (Vereinbarung vom 20. Mai 2005 über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons, SGF 410.5, und Regionales Schulabkommen vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen - RSA 2009, SGF 416.4). Die in diesen Vereinbarungen vorgesehenen Kantonsbeiträge dienen zudem als Richtwerte für die Behandlung von Gesuchen für den Besuch von Schulen in Kantonen, die nicht Mitglieder einer entsprechenden Vereinbarung sind, jedoch die Funktion von nationalen Leistungszentren erfüllen.

Ebenso wie bei der Aufnahme ins Förderprogramm SKA (s. Kommentar zu Artikel 15) ist auch der Entscheid für die Übernahme von Schulkosten in einem anderen Kanton nur für ein Schuljahr gültig, kann jedoch verlängert werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind.

Art. 19

Sportliche Berufung und Talente werden in erster Linie in der Schule geweckt und entwickelt. Der Kanton unterstützt daher hauptsächlich den Bau von Sportanlagen zu schulischen Zwecken auf Grundlage des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.4).

Art. 20

Das Sportwesen beruht in erster Linie auf ehrenamtlicher Tätigkeit und privater Initiative. Das Gemeinwesen wird deshalb nur dann tätig, wenn es, unter besonderen Umständen, das öffentliche Interesse rechtfertigt. Der Staat kann demnach subsidiär Beiträge an die Baukosten einer bedeutenden Sportanlage leisten, sofern diese namentlich einem anerkannten Bedürfnis und den Prioritäten des kantonalen Sportkonzepts entspricht. Jedes Gesuch wird einzeln und nach den Vorgaben der kantonalen Subventionsgesetzgebung geprüft. Hier sei darauf hingewiesen, dass solche Bauten (auch weniger bedeutende) auch durch LORO-Sport-Beiträge unterstützt werden können (s. Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports, SGF 463.11).

Art. 21

Das Amt stellt auf einer Internetplattform ein öffentlich zugängliches Inventar der Sportanlagen zur Verfügung. Dieses Inventar ist ein unverzichtbares Instrument für die Erarbeitung des kantonalen Sportkonzepts (s. Artikel 27), vor allem für die Planung des Bedarfs an Sportinfrastrukturen.

Art. 22 bis 23

Grössere Sportveranstaltungen stellen eine wichtige Plattform für die Sportförderung dar. Demnach kann der Staat bedeutende Sportveranstaltungen unterstützen, sofern diese nicht vorrangig

kommerzielle und/oder touristische Zwecke verfolgen. Jedes Gesuch wird einzeln und nach den im Reglement festgelegten Kriterien geprüft und insbesondere nach Massgabe des öffentlichen Interessens und der Bedeutung der Veranstaltung für den Kanton beurteilt.

Art. 24

Obschon sowohl der Sport- als auch der Förderpreis seit ihrer Einführung im Jahr 2003 jedes Jahr vergeben wurden, sieht Artikel 24 nicht zwingend eine jährliche Verleihung vor. So kann der Staat auf die Vergabe dieser Preise verzichten, wenn in einem bestimmten Jahre keine ausserordentlichen sportlichen Verdienste erzielt wurden.

Art. 27 bis 28

Das kantonale Sportkonzept wird sich auf einen weit gefassten Sportbegriff stützen, der neben herkömmlichen Formen der Sportausübung auch neuere Ansätze wie etwa eine ausgewogene körperliche Bewegung im Alltag berücksichtigen soll. Es orientiert sich an den fünf Hauptzielen der Sportpolitik des Bundesrates: Gesundheit, Bildung, Leistung, Wirtschaft sowie Nachhaltigkeit. Das Sportkonzept bildet das vorrangige Instrument zur Umsetzung dieser Zielsetzungen, zur Festlegung der Prioritäten sowie zur Koordination des staatlichen Handelns und der Leistungen der Sportorganisationen im Rahmen der Förderung des Sport und ihrer Infrastrukturanlagen. Der im Jahr 2004 in Vernehmlassung gegebene Entwurf für ein «Sportkonzept des Kantons Freiburg» wird als Grundlage für die Ausarbeitung des neuen Konzepts dienen.

Art. 29

Die Befugnisse des Amtes, die in diesem Artikel nicht abschliessend aufgezählt werden, entsprechen der bereits seit mehreren Jahren bestehenden Organisation und Funktionsweise des Amtes.

Art. 30

Nachdem die Zuständigkeit für die Verteilung des Anteils des Kantons Freiburg am Nettogewinn der Gesellschaft der Loterie Romande zugunsten des Sports an die neue kantonale LoRo-Sport-Kommission überging (s. Verordnung vom 29. Juni 2010, SGF 463.11), übertrug das Sportgesetz der kantonalen Sportkommission (s. Artikel 16 SportG) hauptsächlich die Rolle eines beratenden Organs der Direktion zu Fragen der Sportpolitik und Subventionierung. Nebst den in Artikel 30 genannten besonderen Bestimmungen richtet sich die Organisation und Arbeitsweise dieser Kommission nach dem Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (SGF 122.0.61).